

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 26.05.2020

52.03-0903234-0000-211

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung  
der Anlage zur Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen  
und nicht gefährlichen Abfällen sowie Schrott und Altfahrzeugen der  
Firma RRG Rheinische Recycling GmbH in Viersen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma RRG Rheinische Recycling GmbH mit Bescheid vom 19.12.2019 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie Schrott und Altfahrzeugen auf dem Grundstück Elkanweg 27 in 41748 Viersen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblätter im Internet öffentlich bekannt gemacht.

**BVT-Merkblatt:** Reference Document on Best available  
Techniques for the Waste treatments Industries

**Link zu den BVT-Merkblättern** [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag  
gez. Hesse



## **Bezirksregierung Düsseldorf**

### **Genehmigungsbescheid**

**für die RRG Rheinische Recycling GmbH**

**zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie Schrott und Altfahrzeuge**

**am Standort Elkanweg 27 in 41748 Viersen**

**Az.: 52.03-0903234-0000-211**

**Vz.: 492/2017**

**vom 19.12.2019**



## Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen .....	4
1.    Entscheidungssatz .....	4
2.    Eingeschlossene Entscheidungen .....	4
3.    Kostenentscheidung.....	5
4.    Sicherheitsleistung .....	6
Teil II: Inhaltsbestimmungen.....	7
1.    Gegenstand der Genehmigung .....	7
2.    Kapazitätsbeschränkungen .....	8
3.    Betriebszeiten .....	10
4.    Zugelassene Abfallarten .....	10
5.    Grenzwerte .....	11
6.    Inhalts- und Nebenbestimmungen .....	11
7.    Genehmigte Antragsunterlagen .....	12
Teil III: Nebenbestimmungen.....	13
A    Bedingungen .....	13
1.    Lärmschutzwand .....	13
2.    Sicherheitsleistung .....	13
3.    Wirksamkeit der Genehmigung .....	13
B    Auflagen .....	14
1.    Allgemeines .....	14
2.    Abfallrecht.....	18
3.    Immissionsschutzrecht.....	22
4.    Wasserrecht.....	25
5.    Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	27
6.    Bodenschutzrecht .....	28
7.    Arbeitsschutz.....	30
8.    Gesundheitsschutz.....	31
9.    Bauordnungsrecht.....	31
10.    Brandschutz .....	32
Teil IV: Hinweise.....	33
1.    Allgemeines .....	33
2.    Abfallrecht .....	34
3.    Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	34



---

4.	Natur- und Landschaftsschutz .....	35
5.	Arbeitsschutz.....	35
Teil V: Begründung.....		37
1.	Sachentscheidung.....	37
2.	Verfahren .....	43
3.	Kostenentscheidung.....	45
4.	Sicherheitsleistung .....	46
Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung.....		50
Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen .....		52
Anhang II: zugelassene Abfallarten .....		56
Anhang III: Hinweise zur Sicherheitsleistung und Mustertext .....		58
Anhang IV: Überwachungswerte und Selbstüberwachung Abwasser .....		61



## **Teil I: Entscheidungen**

Nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung vorgeschriebenen Verfahrens ergehen folgende Entscheidungen:

### **1. Entscheidungssatz**

Auf den Antrag vom 24.02.2017 (hier eingegangen am 02.03.2017), zuletzt ergänzt am 24.09.2019, wird der

#### **RRG Rheinische Recycling GmbH, Elkanweg 27 in 41748 Viersen**

unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV<sup>2</sup> sowie
- der Nummern 8.9.2 (V), 8.11.1.1 (G/E), 8.11.2.1 (G/E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G/E), 8.12.2 (V) sowie 8.12.3.1 (G) des Anhangs 1 dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU<sup>3</sup>

die Genehmigung

**zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung, Behandlung sowie zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie Schrott und Alautos am Standort Elkanweg 27 in 41748 Viersen, Gemarkung Viersen, Flur 4, Flurstück 487 (ehemals Flurstücke 301, 308, 329, 451, 460, 466, 467)**

erteilt.

Ost- und Nordwert des Hauptteils der Anlage (32) 319 858  
56 815 30

### **2. Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

---

<sup>1</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung

<sup>2</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung

<sup>3</sup> Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in der derzeit gültigen Fassung



Eingeschlossene Entscheidungen dieser Genehmigung sind:

- **die Baugenehmigung**

gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) alter Fassung i.V.m. § 90 Abs. 4 Satz 1 BauO NRW 2018

- **die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 26 und Nr. 26-3**

gemäß § 31 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) für eine Überschreitung der Baugrenze für die Schüttwände an der Ost- und Südseite des Grundstücks

- **die geänderte wasserrechtliche Genehmigung (Indirekteinleitergenehmigung) zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Viersen vom 21.10.2004 (Az.: 66/3-98/94-1030/1) befristet bis 15 Jahre nach Bestandskraft dieser Genehmigung**

gemäß § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Die Genehmigung ergeht im Übrigen jedoch unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, die nicht der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen.

### **3. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**4.910,- €**

(in Worten: viertausendneunhundertundzehn Euro)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

Zahlungsempfänger:	<b>Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen</b>
Kreditinstitut:	<b>Landesbank Hessen-Thüringen (HeLaBa)</b>
IBAN:	<b>DE 59 3005 0000 0001 6835 15</b>
BIC:	<b>WELADED</b>



unter Angabe des folgenden Buchungszeichens

**7331200001386201**

zu überweisen.

**Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.**

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.

#### **4. Sicherheitsleistung**

Für die Inanspruchnahme der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Änderung ist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG in Höhe von

**70.686,00 €**

(in Worten: siebzigtausendsechshundertsechundsachtzig Euro)

notwendig.

Die Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird somit mit diesem Bescheid festgesetzt.



## **Teil II: Inhaltsbestimmungen**

### **1. Gegenstand der Genehmigung**

Gegenstand dieser Genehmigung ist die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung, Behandlung sowie zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie Schrott und Altfahrzeugen am Standort Elkanweg 27 in 41748 Viersen.

Die wesentliche Änderung der Anlage umfasst die folgenden Maßnahmen:

1. Behandlung von Metallabfällen, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (ASN 17 04 09\*) wie folgt:
  - 1.1 Reinigung von Schrotten mit kohlenwasserstoffhaltigen Anhaftungen (z.B. Öl, Teer, Bitumen, o.ä.) durch Reinigung mit dem Dampfstrahlgerät auf dem Waschplatz
  - 1.2 Zerkleinerung und anschließende Reinigung durch Sandstrahlen von Schrotten mit als gefährlich eingestuften Anstrichen (z.B. Bleimennige), damit verbunden
    - Errichtung eines Containerstellplatzes,
    - Aufstellung einer Sandstrahlkabine mit Pressluftversorgung,
    - Errichtung eines Schwenkkranes inkl. elektrischem Kettenzug sowie anhängendem Lasthebemagneten
2. Anpassung der Anlagennummern der Gesamtanlage an die neue Systematik der 4. BImSchV
3. Erweiterung der Behandlungskapazitäten gefährlicher Abfälle nach der Anlagennummer 8.11.1.1 und 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf > 10 t/d (max. 400 t/d bis ca. 15.000 t/a)
4. Erweiterung der Lagerkapazität gefährlicher Abfälle auf maximal 1.150 t
5. Errichtung von Lagerflächen für Schrotte mit schädlichen Anhaftungen wie folgt
  - 5.1 Ausweisung einer Zwischenlagerfläche für asbesthaltige Schrotte,
  - 5.2 Ausweisung einer Lagerfläche für Schrotte mit als gefährlich eingestuften Anstrichen sowie
  - 5.3 Aufteilung des Spänelagers in je einen Lagerbereich für Späne und für Schrotte mit kohlenwasserstoffhaltigen Anhaftungen
6. Erweiterung der Lagerkapazität nichtgefährlicher Abfälle auf maximal 8.000 t einschließlich Eisen- und Nichteisenschrotten mit > 1.500 t auf 15.000 m<sup>2</sup>
7. Reinigung von Betriebsfahrzeugen auf dem Tankplatz



## **2. Kapazitätsbeschränkungen**

### **2.1 Annahmekapazitäten und Durchsatzleistung**

Die maximale jährliche Durchsatzmenge der Anlage beträgt 165.000 t/a.

Davon beträgt die maximale jährliche Durchsatzmenge zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, wie bisher genehmigt 150.000 t/a. Die maximale jährliche Durchsatzmenge zur Behandlung gefährlichen Abfällen wird auf 15.000 t/a beschränkt.

Die maximale stündliche Durchsatzmenge zur Behandlung von belasteten Metallabfälle mit kohlenwasserstoffhaltigen Anhaftungen (17 04 09\*) auf dem Waschplatz (BE 10) ist auf 15 t/h beschränkt.

Die maximale stündliche Durchsatzmenge zur Behandlung von belasteten Metallabfälle mit schädlichen Anhaftungen/Farbanstrichen (17 04 09\*) mit der Schrottschere (BE 2) ist auf 25 t/h beschränkt. Die Behandlung dieser Abfälle in der Sandstrahlkabine in der Lärmschutzhalle (BE 11) ist auf 15 t/h beschränkt.

In der Anlage dürfen > 5 Altfahrzeuge pro Woche behandelt werden.

Die Einhaltung der v.g. Kapazitätsbeschränkungen ist über das Betriebstagebuch nachzuhalten.

### **2.2 Lagermengen**

2.2.1 Die maximale Gesamtlagermenge auf dem Betriebsgelände beträgt 9.150 t und teilt sich wie folgt auf:

- 1.150 t gefährliche Abfälle
- 8.000 t nicht gefährliche Abfälle, einschließlich Fe/NE-Schrotte



2.2.2 Antragsgemäß wird die Lagermenge für folgende Abfallarten wie folgt begrenzt:

ASN	Abfallbezeichnung	max. Lagermenge
		Tonnen (t)
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	9
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,09
16 01 03	Altreifen	15
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: <b>Metallabfälle mit Verunreinigungen wie Asbest und KMF und ähnliche Anhaftungen</b> )	50
19 12 04	Kunststoff und Gummi	10
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: <b>Sandstrahlrückstände</b> )	1
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: <b>Scherendreck</b> )	600
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: <b>Abfälle zur Beseitigung in der der Sonderabfalldepotierung, der (Sonder-) Abfallverbrennung</b> )	50
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	10

Die v.g. maximalen Lagermengen dürfen nicht überschritten werden.

2.2.3 Die Einhaltung der unter 2.2.1 und 2.2.2 genannten Kapazitäten ist zu dokumentieren. Aus der Dokumentation (z.B. Lagerbestandsliste) muss erkennbar sein, welche Mengen an Abfällen je Abfallart und Betriebseinheit gelagert werden. Diese ist stets auf aktuellem Stand zu halten.

Die Dokumentation ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2.4 Abfälle, die im Sinne des Anhang I der 12. BImSchV<sup>4</sup> einzustufen sind, dürfen nur in den Mengen gelagert werden, dass die in der Störfall-Verordnung genannten Mengenschwellen, unter Berücksichtigung der Quotientenregel,

<sup>4</sup> Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)



nicht überschritten werden.

### 3. Betriebszeiten

Die genehmigten Betriebszeiten der Anlagen sind

montags bis freitags von 06:00 bis 22:00 Uhr und  
samstags von 06:00 bis 14:00 Uhr.

Die Betriebszeiten werden durch die beantragten Änderungen nicht geändert.

Der Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten sind auf die Zeiten 07:00 bis 20:00 Uhr (Montag bis Freitag) und 07:00 bis 14:00 Uhr (Samstag) beschränkt.

Folgende Betriebseinheiten dürfen abweichend von den o.g. genehmigten Betriebszeiten nur wie folgt betrieben werden:

BE 1, BE 4, BE 7, BE 9, BE 10, BE 11	07:00 bis 20:00 Uhr (Montag bis Freitag) 07:00 bis 14:00 Uhr (Samstag)
--------------------------------------	---

Folgende Aggregate dürfen abweichend von den o.g. genehmigten Betriebszeiten nur in folgenden Zeiten betrieben werden, dabei darf die Betriebszeit nur zu 75 % ausgeschöpft werden:

Schrottschere (BE 2), Hochdruckreiniger (BE 10), Sandstrahlcontainer (BE 11)	07:00 bis 19:00 Uhr (Montag bis Freitag) 07:00 bis 14:00 Uhr (Samstag)
--	---

### 4. Zugelassene Abfallarten

- 4.1 Die zugelassenen Abfallarten werden durch die beantragten Änderungen nicht geändert. In der Anlage dürfen nur die in **Anhang II** dieses Genehmigungsbescheides in abschließender Aufzählung aufgeführten Abfälle angenommen und antragsgemäß gehandhabt werden.
- 4.2 Die Lagerung, die Behandlung und der Umschlag der Abfälle hat entsprechend den Angaben im **Anhang II** in Verbindung mit den Nebenbestimmungen in **Teil III** zu erfolgen.



- 4.3 Andere Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen. Änderungen des zugelassenen Abfallartenkataloges oder der Beschaffenheit der Abfälle bedürfen der Anzeige bzw. der Genehmigung nach §§ 15 bzw. 16 BImSchG.

## 5. Grenzwerte

Die von der geänderten Anlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche, - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm<sup>5</sup> (TA Lärm) – dürfen an den nachstehend genannten Immissionsorten folgende Immissionswerte in der Tagzeit **nicht überschreiten**:

Immissionsort	Gebiets-einstufung	Immissionswert in dB(A) (tags)
IO 1: Elkanweg 24	Gewerbegebiet	59,8
IO 2: Robend 115	Mischgebiet	51,5
IO 3: Robend 149	Allgemeines Wohngebiet	52,1
IO 4: Königsberger Str. 14a	Reines Wohngebiet	49,5
IO 5: Robend 157	Allgemeines Wohngebiet	53,1

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Begrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

## 6. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Dieser Genehmigungsbescheid wurde mit Nebenbestimmungen, Auflagen und Inhaltsbestimmungen versehen, um eine Genehmigungsfähigkeit zu ermöglichen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die Umsetzung und der Betrieb des hiermit genehmigten Vorhabens richten sich nach den mit diesen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen.

<sup>5</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998



Hieraus können sich Abweichungen vom ursprünglichen Antragsgegenstand ergeben.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der vorangegangenen, bisher erteilten Genehmigungen für die Anlage bleiben maßgebend und gelten für diese Genehmigung fort, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

Die bestehende Indirekteinleitergenehmigung des Kreises Viersen vom 21.10.2004 (Az.: 66/3-98/94 -1030/1) und die darin festgelegten Auflagen für diese Anlage bleiben maßgebend und gelten weiterhin fort, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

## **7. Genehmigte Antragsunterlagen**

Die von der Genehmigung erfassten betrieblichen - einschließlich der baulichen - Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen darüber hinaus aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme entsprechend umzusetzen. Dies gilt auch für die Inbetriebnahme von Teilanlagen oder einzelnen Anlagenanteilen, soweit diese Maßnahmen auch den Betrieb oder die Nutzung dieser betreffen.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

Das Verzeichnis der zu Grunde liegenden Antragsunterlagen ist im **Anhang I** dieses Bescheides aufgeführt.



## **Teil III: Nebenbestimmungen**

### **A Bedingungen**

#### **1. Lärmschutzwand**

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Lärmschutzwand entsprechend der Ausführungen im Bericht „Ermittlung der Geräuschemissionen und –immissionen aus dem Betrieb eines Recyclingbetriebes nach Änderungen“ (Bericht TAC 2921-18-3-A) vom 05.03.2018 der TAC - Technische Akustik zu errichten.

#### **2. Sicherheitsleistung**

Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist eine Sicherheitsleistung über den unter **Teil I, Ziffer 4** genannten Betrag der zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde vorzulegen.

Die Sicherheitsleistung hat die notwendigen formalen Anforderungen an Sicherheitsleistungen zu erfüllen und muss von der zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde akzeptiert werden.

Die Berechnung des Betrages der Sicherheitsleistung, sowie Hinweise zur notwendigen Form der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung sind **Teil V sowie Anhang III** dieses Bescheides zu entnehmen.

##### Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass bei zukünftigen Anlagenänderungen die Sicherheitsleistung ggf. neu berechnet oder geändert werden kann.

Im Falle eines Betreiberwechsels ist der Weiterbetrieb durch den neuen Betreiber nur dann zulässig, wenn zuvor eine für ihn gültige Sicherheitsleistung erbracht und das Sicherungsmittel von der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich akzeptiert wurde.

#### **3. Wirksamkeit der Genehmigung**

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides mit der Errichtung und nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlagen begonnen wird.



Hinweis:

Ferner erlischt die Genehmigung der Gesamtanlage, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die o. g. Fristen können auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG aus wichtigen Gründen verlängert werden.

**B Auflagen**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Dieser Genehmigungsbescheid, einschließlich der zugehörigen Unterlagen, ist in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass er den Überwachungsbehörden bzw. den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.
- 1.2 Der zuständigen Behörde (z.Z. Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.3 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umweltschadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die zuständige Behörde über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit - insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen - erheblich belästigt, benachteiligt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich, per E-Mail oder durch Telefax zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen (z.B. im Betriebstagebuch), aus denen folgendes hervorgeht:
  - a) Art des Ereignisses,
  - b) Ursache des Ereignisses,
  - c) Zeitpunkt des Ereignisses,
  - d) Dauer des Ereignisses,
  - e) Personenschaden
  - f) Menge der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen Emissionen



- g) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der zuständigen Behörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

- 1.4 Für die geänderte Anlage ist die Betriebsordnung anzupassen und fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorgaben für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Dazu gehören insbesondere Regelungen zu Öffnungs- und Betriebszeiten, vorgeschriebene Fahrwege, Weisungsrechte des Personals, Sicherheitsvorkehrungen.

Die Betriebsordnung ist allen Anlieferern, Transporteuren, Fremdfirmen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Handzettel, Aushang) bekannt zu geben.

- 1.5 Für die geänderte Anlage ist das Betriebstagebuch anzupassen. Es muss alle wesentlichen Daten des laufenden Anlagenbetriebs enthalten, insbesondere:

- a) Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Herkunft und Menge der angenommenen Abfälle,
- b) Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Menge und Verbleib der abgegebenen Abfälle,
- c) die Dokumentation aller ein- und ausgehenden Stoffströme (Art und Masse); abrufbar nach den Tages-, Monats-, und Jahresmengen,
- d) Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
- e) Personal- und Geräteeinsatz,
- f) Angaben über Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen und Reinigungsarbeiten sowie den Zeitpunkt und die Art der Arbeiten,
- g) Ergebnisse der Eigen- bzw. Fremdkontrolluntersuchungen und -messungen, wie z.B.:
  - Kontrolle der angelieferten Abfälle
  - Betriebliche Eigenkontrollen z. B. der Bodenabdichtung
  - Ergebnisse der Fremdüberwachung,
  - sowie der Zeitpunkt der Überprüfungen,



- h) Angaben über besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen, der erfolgten Abhilfemaßnahmen und die Information der Behörden,
- i) sonstige von der Behörde geforderte Daten bzw. Unterlagen.

Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es kann auch digital geführt werden.

Das Betriebstagebuch kann in verschiedenen Dokumenten/unterschiedlicher Dokumentation abgebildet sein, solange mindestens die oben aufgeführten Daten jederzeit einsehbar sind und in schriftlicher Form vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die gemäß Betriebshandbuch für die ordnungsgemäße Führung des Betriebstagebuches verantwortliche Person hat das Betriebstagebuch mindestens wöchentlich zu überprüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 1.6 Für die geänderte Anlage ist das Betriebshandbuch anzupassen und fortzuschreiben. In diesem sind die erforderlichen Maßnahmen für den Betrieb der Anlage, deren Instandhaltung und das Verhalten bei Betriebsstörungen festzulegen. Das Betriebshandbuch ist immer auf dem aktuellen Stand zu halten.

Das Betriebshandbuch muss folgende Angaben enthalten:

- a) Angaben zu den zugelassenen Abfallarten einschließlich Annahmehinrichtungen,
- b) Arbeitsanweisung zum Verfahren der Annahmehinrichtungen und Ausgangskontrolle,
- c) Arbeitsanweisungen zur Lagerung der Abfälle und zur Behandlung der Abfälle,
- d) Arbeitsanweisungen für den Betrieb der Anlage,
- e) Beschreibung der erforderlichen Messungen und Prüfungen, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen,
- f) sicherheitstechnische Anforderungen der Anlage und Alarmpläne einschließlich Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,



- g) Informationspflichten gegenüber der Behörde (u. a. Anlieferung nicht zugelassener Abfälle, Betriebsstörungen),
- h) Maßnahmen bei Betriebsstörungen,
- i) Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals
- j) Dokumentationspflichten (Betriebstagebuch).

Folgende Unterlagen sind bereitzuhalten:

- Lageplan und Aufstellungsplan,
- Prüflisten für Wartungen, Kontrollen, Prüfungen, Messungen o.ä.,
- Genehmigungsbescheide,
- Zuordnung der Verantwortlichkeiten zu namentlich genannten Personen.

Die vorgenannten Inhalte des Betriebshandbuches sind dem Personal, dessen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich betroffen ist, regelmäßig, mindestens einmal jährlich – bei Neueinstellungen und Änderungen des Betriebshandbuches unverzüglich – im Rahmen einer Unterweisung zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Gegenzeichnung zu bestätigen.

- 1.7 Durch betriebliche Anweisungen ist sicherzustellen, dass die Anforderungen dieser Genehmigung umgesetzt werden.

Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten zu erstellen. Sie sind den Beschäftigten an einer geeigneten Stelle in der Anlage jederzeit zur Verfügung zu stellen. Einmal jährlich sind die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist von den Beschäftigten gegenzuzeichnen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 1.8 Das Betriebsgelände ist an den der Öffentlichkeit zugänglichen Seiten gegen den Zutritt Unbefugter durch eine mindestens 2 m hohe Einfriedung (z. B. Zaun) mit Übersteigschutz zu sichern. Im Einfahrtsbereich zum Betriebsgelände ist ein Tor mit gleicher Höhe wie die Einfriedung zu installieren. Das Tor muss außerhalb der Betriebszeiten verschlossen sein.



## **2. Abfallrecht**

### Annahmekontrolle:

- 2.1 Die Annahme von Abfällen ist nur statthaft, wenn die weitere Entsorgung der Abfälle bzw. der bei der Behandlung anfallenden Abfallfraktionen innerhalb eines Jahres sichergestellt ist und die jeweiligen Lager- bzw. Behandlungskapazitäten vorhanden sind, d.h. die genehmigten Kapazitäten nicht überschritten werden.
- 2.2 Die Annahme der Abfälle, für die in Teil II unter Nr. 2.2.2 dieses Bescheides maximale Lagermengen festgelegt wurden, dürfen nur angenommen werden, wenn zuvor durch Prüfung des Lagebestandes sichergestellt wurde, dass nach Annahme dieser Abfälle die festgelegten Lagermengen eingehalten werden.
- 2.3 Die Annahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist nur zulässig, sofern diese nicht der Überlassungspflichten nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG unterliegen. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn diese Tätigkeit nach § 18 KrWG angezeigt wurde und in diesem Verfahren keine Hinderungsgründe festgestellt wurden, die zu einer Untersagung führen.
- 2.4 Bei jeder Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:
- a) Feststellung der Abfallart mit dem entsprechenden Abfallschlüssel, der Herkunft und des Anlieferers,
  - b) Kontrolle des Lieferscheins bzw. des Begleitscheins,
  - c) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten und – wenn zweckmäßig – in Volumeneinheiten. Die Menge ist je Abfallart arbeitstäglich festzuhalten,
  - d) bei gefährlichen Abfällen, Vergleich der Angaben des Begleitscheins mit denen des Entsorgungsnachweises gemäß NachwV,
  - e) Durchführung von visuellen und – falls erforderlich – organoleptischen Kontrollen.

Die Ergebnisse der Annahmekontrolle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



2.5 Anlieferungen von Abfällen, deren Annahme in der Anlage nicht zulässig ist, sind zurückzuweisen. Nach Möglichkeit ist der Anlieferer an entsprechende Anlagen zu verweisen.

2.6 Ergeben sich nach der Annahme von Abfällen Anhaltspunkte (z. B. aufgrund durchgeführter Prüfungen oder Untersuchungen), dass diese nach AVV falsch deklariert sind, sind diese im Sicherstellungsbereich sicher zu stellen.

Wird nach der Annahme der Abfälle festgestellt, dass die Annahme in der Anlage nicht zulässig ist, sind die Abfälle im Sicherstellungsbereich sicher zu stellen.

Die Sicherstellung ist unter Angabe der Art und Menge des Abfalls, des Anlieferers (inkl. amtlichen Kennzeichens des zur Anlieferung benutzten Kraftfahrzeugs) sowie der Anhaltspunkte und Prüfergebnisse, die zur Sicherstellung führen, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (spätestens am auf die Sicherstellung folgenden Werktag).

Das weitere Vorgehen, z. B.: Maßnahmen zum Ausschluss von Umweltgefährdungen, Analyse, weitere Entsorgung, Nachweis der Entsorgung, ist mit der für die Überwachung zuständigen Behörde abzustimmen.

2.7 Der Sicherstellungsbereich kann alternativ zu den Anforderungen, die im Genehmigungsbescheid vom 03.12.2003 (Az.: 340 n-GV 57/98-Hs) (Nebenbestimmungen Nr. 8.6 bis 8.9) festgelegt wurden, wie folgt ausgeführt sein:

Der Sicherstellungsbereich ist zu kennzeichnen und dauerhaft freizuhalten. Er ist so auszugestalten, dass er zur Aufnahme mehrerer Abfallarten geeignet ist.

Die Sicherstellung von Abfällen hat in geeigneten Behältern so zu erfolgen, dass Schadstoffe nicht durch Niederschlagswasser ausgeschwemmt werden können und Staubemissionen vermieden werden. Die Behälter sind falls erforderlich abzudecken. Es ist sicherzustellen, dass aus den im Sicherstellungsbereich gelagerten Abfällen keine Schadstoffe in den Untergrund und die Umgebung emittieren.

Die Behälter sind zu beschriften, eine Vermischung der Abfälle ist nicht zulässig.



## Regelungen zur Getrennthaltung und zur Lagerung von Abfällen

- 2.8 Getrennt angelieferte Abfallchargen sind deutlich sichtbar getrennt zu lagern und getrennt aufzubereiten. Die Getrennthaltung beinhaltet die Trennung nach
- Abfallart (Abfallschlüssel gem. AVV) oder
  - Belastungsgrad, Gerätekategorie, Altholzkategorie o. ä., oder
  - Verwertungsweg

Die Lagerflächen sind dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.

- 2.9 Das Vermischen von gefährlichen Abfällen ist unzulässig.
- 2.10 Eine Vermischung von ungefährlichen Abfällen ist nur zulässig, wenn die Einzelstoffe auch unvermischt für den jeweilig vorgesehenen Entsorgungsweg geeignet sind. Abfälle dürfen nicht zum Zwecke der Stoffverdünnung oder Umgehung der erforderlichen Zuordnung zu Entsorgungswegen vermischt werden.
- 2.11 Abfälle dürfen nicht länger als ein Jahr auf dem Betriebsgelände gelagert werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.12 Die Lagerung von Metallabfällen mit kohlenwasserstoffhaltigen Anhaftungen (17 04 09\*) darf nur in einem abgetrennten und gekennzeichneten Bereich der Spänebox erfolgen.
- 2.13 Die Lagerung der belasteten Metallabfälle mit schädlichen Anhaftungen/Farbanstrichen (17 04 09\*), mit Ausnahme der Metallabfälle mit kohlenwasserstoffhaltigen Anhaftungen, darf vor der Behandlung mit der Schrottschere (BE 2) ausschließlich in einem separaten und gekennzeichneten Bereich der sogenannten WHG-Fläche erfolgen. Die belasteten Metallabfälle mit schädlichen Anhaftungen/Farbanstrichen (17 04 09\*), die mit der Schrottschere (BE 2) zerkleinert wurden, dürfen nur in Containern in der sogenannten Lärmschutzhalle gelagert werden.
- 2.14 Die Lagerung von Abfällen mit Anhaftungen von Asbest oder künstlichen Mineralfasern (KMF) hat geschützt vor Witterungseinflüssen und mechanischen Beanspruchungen in geeigneten reißfesten, staubdichten und gekennzeichneten Behältnissen bzw. Säcken (Big-Bags) zu erfolgen, so dass keine Asbest- oder künstlichen Mineralfasern freigesetzt werden. Die Abfallannahme in das Lager darf nur durch fach- oder sachkundiges Personal



erfolgen. Es sind die Anforderungen der TRGS 519<sup>6</sup>, TRGS 521<sup>7</sup> sowie der LAGA 23<sup>8</sup> in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen.

- 2.15 Als geeignete Verpackungen für asbesthaltige Abfälle sind anzusehen:
- gut verschließbare Kunststoffgewebesäcke unterschiedlicher Größe (Big-Bags, Platten-Big-Bags) für festgebundene asbesthaltige Abfälle,
  - staubdichte, nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) bauartzugelassene Kunststoffgewebesäcke unterschiedlicher Größe (Big-Bags, Platten-Big-Bags) für schwachgebundene asbesthaltige Abfälle.

Vorhandene Verpackungen dürfen nicht entfernt werden.

#### Regelungen zur Behandlung von Abfällen

- 2.16 Die Behandlung von Abfällen mit Anhaftungen von Asbest oder künstlichen Mineralfasern (KMF) ist nicht zulässig.
- 2.17 Bei der Behandlung der mit Verunreinigungen belastete Metallabfälle (17 04 09\*) mit der Schrottschere (BE 2) ist sicherzustellen, dass das Abwasser aus dem Bereich des Pumpensumpfes der Scherengrube fachgerecht entsorgt und nicht über das betriebliche Entwässerungssystem abgeleitet wird. Die Schrottschere sowie die Scherengrube einschließlich Pumpensumpf sind vor dem Schneiden von unbelasteten Metallabfällen gründlich zu reinigen. Abgeplatzte Farbpartikel sind in einem gekennzeichneten verschließbaren Behälter zu überführen.
- 2.18 Die Behandlung der belasteten Metallabfälle mit schädlichen Anhaftungen/Farbanstrichen (17 04 09\*) mittels Sandstrahltechnik darf nur in der Sandstrahlkabine in der sogenannten Lärmschutzhalle (BE 11) erfolgen.
- 2.19 Die durch das Sandstrahlen abgetrennten Feinstpartikel sind aus dem Filtersystem der Sandstrahlkabine in einem geeigneten verschließbaren und gekennzeichneten Behälter zu überführen.
- 2.20 Die Behandlung von Metallabfällen mit kohlenwasserstoffhaltigen Anhaftungen (17 04 09\*) darf ausschließlich auf dem Tank- und Waschplatz

<sup>6</sup> Technische Regeln für Gefahrstoffe „Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“- TRGS 519

<sup>7</sup> Technische Regeln für Gefahrstoffe „Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“- TRGS 521

<sup>8</sup> Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“



(BE 10) erfolgen.

- 2.21 Bei der Behandlung der Metallabfälle mit kohlenwasserstoffhaltigen Anhaftungen (17 04 09\*) ist darauf zu achten, dass die KW-haltigen Anhaftungen bei der Abtrennung durch den Hochdruckreiniger nicht auf Flächen außerhalb des Tank- und Wachplatzes verspritzt werden.
- 2.22 Die Behandlung mit dem Hochdruckreingier ist für Behälter (z.B. Tanks oder Fässer) mit ölhaltigen Restinhalten sowie für Transformatoren und Kondensatoren nicht zugelassen.
- 2.23 Beim Brennschneiden von nicht legierten Schrotten ohne schädliche Anhaftung ist spätestens zwei Jahre nach Bestandskraft dieser Genehmigung, aber spätestens bis zum 31. Dezember 2021 eine Absauganlage zur Fassung des Schweißrauches zu verwenden. Sofern keine Absauganlage vorhanden ist, ist das Brennschneiden ab dem 01. Januar 2022 auf maximal 2 h/d zu begrenzen.

### **3. Immissionsschutzrecht**

#### Allgemeines

- 3.1 Die Fahrtgeschwindigkeit für LKW und PKW ist auf dem gesamten Betriebsgelände auf 10 km/h zu begrenzen. Eine entsprechende Beschilderung ist für alle Nutzer gut sichtbar an der Zufahrt und an den Fahrwegen anzubringen.

#### Lärm

- 3.2 Frühestens drei Monate, spätestens jedoch sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlagen, ist durch Messung, einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle, nachzuweisen, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der in Inhaltsbestimmung Nummer 5 Teil II des Bescheides festgelegten Immissionsbegrenzung an den genannten Immissionsorten führen.

Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen. Ist dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich, ist die Geräuschsituation bei maximaler Dauerleistung anhand der gemessenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände und die Leistung der Anlage sowie die Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Messung hervor-



gehen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht nach den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen und eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden.

- 3.3 Die „Ermittlung der Geräuschemissionen und –immissionen aus dem Betrieb eines Recyclingbetriebes nach Änderungen“ (Bericht TAC 2921-18-3-A) vom 05.03.2018 der TAC - Technische Akustik ist Bestandteil der Genehmigungsunterlagen, die dort aufgeführten Annahmen und Maßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

#### Staub/ Verwehung

- 3.4 LKWs, die staubende Güter an- bzw. abfahren, dürfen nur abgeplant auf das Betriebsgelände fahren bzw. nur abgeplant das Gelände verlassen. Auf Fremdlieferanten ist entsprechend einzuwirken.
- 3.5 Die Abwurfhöhen dürfen 1,0 Meter nicht überschreiten. Die Abwurfhöhen müssen der wechselnden Höhe der Schüttung angepasst werden.
- 3.6 An der Schrottschere ist eine Bedüsungseinheit zur Befeuchtung der gescherten Schrotte zu installieren. Die Bedüsung hat so zu erfolgen, dass der Schnittbereich der Schrottschere sowie das zu zerkleinernde Metall permanent feucht gehalten wird und auftretende Stäube gebunden werden.
- 3.7 Die auf dem Anlagengelände vorhandenen Befeuchtungseinrichtungen sind so zu betreiben und ggf. zu erweitern, dass ganzjährig, auch außerhalb der Betriebszeit und während der Frostperioden, auch bei Windeinfluss sichergestellt ist, dass sichtbare Staubemissionen durch ausreichende Befeuchtung bei der Lagerung, der Be- und Entladung, bei Behandlungs- und Umschlagstätigkeiten und beim Transport vermieden werden.

Alternativ ist der Betrieb, falls die Befeuchtungsanlage nicht frostsicher ausgelegt ist, bei Frost und sichtbaren Staubemissionen einzustellen.

- 3.8 Der vorhandene Berieselungsplan vom 10.10.2016 ist soweit erforderlich für die geänderte Anlage anzupassen.

Es ist darauf zu achten, dass die Beregnungsflächen sich so überschneiden, dass sie insgesamt die Lagerflächen lückenlos überdecken.

Das Befeuchtungskonzept (Anzahl und Aufstellung der festinstallierten und mobilen Regner, Leistung, Reichweite etc.) ist bei Änderung mit der zuständigen Behörde vor deren Errichtung abzustimmen.



- 3.9 Der Berieselungsplan vom 10.10.2016 ist immer auf dem aktuellen Stand zu halten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 3.10 Bei Ausfall der Befeuchtungseinrichtungen sind Be- und Entladevorgänge, sowie die Behandlung von Abfällen, die zu sichtbaren Staubemissionen führen, einzustellen.
- 3.11 Der Betreiber hat eine/n Betriebsangehörige/n und eine/n Stellvertreter/in zu benennen, die für den Einsatz und die Funktionstüchtigkeit der Befeuchtungsanlage verantwortlich sind.
- 3.12 Durch Betriebsanweisung ist festzulegen, dass der Einsatz der Befeuchtungseinrichtungen entsprechend des Berieselungsplanes so erfolgt, dass zum einen eine ausreichende Oberflächenfeuchte der lagernden Materialien und zum anderen eine ausreichende Befeuchtung der Verkehrs- und Behandlungsflächen erzielt wird und somit Staubabwehungen verhindert werden.
- 3.13 Sämtliche Verkehrsflächen sowie Einfahrts- und Ausfahrtsbereich sind in befestigter Straßenbauweise auszuführen und mittels Nasskehrmaschine dauerhaft so sauber zu halten, dass Staubablagerungen und Verwehung von Leichtfraktionen verhindert werden und sichtbare Staubemissionen nicht auftreten. Die Durchführung der Reinigungsarbeiten ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.14 Der Betreiber hat eine/n Betriebsangehörige/n und eine/n Stellvertreter/in zu benennen, die für den Einsatz der Kehrmaschine und die Durchführung der Reinigungsarbeiten verantwortlich sind.
- 3.15 Die Sandstrahlarbeiten (BE 11) dürfen nur bei geschlossener Sandstrahlkabine und während des Betriebs der Entstaubungsanlage durchgeführt werden.

### Aerosole

- 3.16 Durch Betriebsanweisung ist sicherzustellen, dass während der Reinigung von Metallabfällen mit kohlenwasserstoffhaltigen Anhaftungen (17 04 09\*) mittels Hochdruckreiniger mobile Schutzwände aufgestellt werden, die eine Ausbreitung von Aerosolen verhindern.



### Kontrollen

3.17 Anlagenteile oder Maschinen z. B. Befeuchtungseinrichtungen, Reinigungsanlagen, usw. sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit und Dichtheit zu überprüfen und entsprechend den Herstellerangaben zu warten. Über die Prüfungsintervalle ist ein Terminplan zu erstellen. Die Durchführung der Funktionsprüfung oder Prüfung auf Dichtheit ist in dem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Der Betreiber hat einen Betriebsangehörigen und einen Vertreter zu benennen, die für die Prüfungen verantwortlich sind. Die verantwortlichen Personen sind namentlich im Organigramm zu dokumentieren.

## **4. Wasserrecht**

### Indirekteinleitung

4.1 Die Festlegung der Einleitbedingungen (Abschnitt II.) der Indirekteinleitergenehmigung des Kreises Viersen vom 21.10.2004 (Az.: 66/3-98/94-1030/1) wird wie folgt geändert:

Die Einleitung dient der Beseitigung des auf dem Betriebsgelände Elkanweg 27, 41748 Viersen, anfallenden Abwassers aus den Anwendungsbereichen der Anhänge 27 und 49 der Abwasserverordnung (AbwV)<sup>9</sup>. Das Abwasser stammt aus den Bereichen Tank- und Waschplatz, Spänelager und Betriebshof. Neben der nach § 58 WHG<sup>10</sup> genehmigungspflichtigen Abwassereinleitung fallen weitere Abwässer an. Sie werden über die dieselbe Übergabestelle eingeleitet. Für die Einleitung dieses Abwassers (wie z.B. Sanitärabwasser oder Niederschlagswasser) gelten ausschließlich ortssatzungsrechtliche Regelungen.

Für das Abwasser aus der Emulsionsspaltanlage ist der Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV) gültig.

Für das in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Viersen eingeleitete Abwasser werden die aus **Anhang IV** dieses Bescheides ersichtlichen Überwachungswerte festgesetzt.

Sie sind an der Probenahmestelle „Ablauf Koaleszenzabscheider“ (Probenahmestellenummer: 22220292) mit der Lage

<sup>9</sup> Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der derzeit gültigen Fassung

<sup>10</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der derzeit gültigen Fassung



Ostwert (Zone 32) 319 798  
Nordwert 56 815 25

einzuhalten.

Die in **Anhang IV** zu diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Parameter werden nach den in der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV genannten Analysen- und Messverfahren bestimmt, in der jeweils gültigen Fassung. Die „Allgemeinen Verfahren“ sowie die „Hinweise und Erläuterungen“ der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV sind zu beachten.

Die in **Anhang IV** dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Überwachungswerte sowie die Regelung der Selbstüberwachung sind Bestandteil dieser Genehmigung und einzuhalten.

Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, so gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt (Ausgleichsregelung „4 aus 5 + 100 %“).

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Diese Ausgleichsregelung (AR: 4 aus 5 + 100 %) gilt, soweit in **Anhang IV** dieses Bescheides nichts anderes festgelegt ist.

- 4.2 Die Nebenbestimmung Nr. 3 (Abschnitt V.) der Indirekteinleitergenehmigung des Kreises Viersen vom 21.10.2004 (Az.: 66/3-98/94-1030/1) wird wie folgt geändert:

Zur Feststellung der Einhaltung der Grenzwerte der Parameter der Anhänge 27 und 49 der AbwV hat die Betreiberin gemäß § 61 WHG die Qualität des Abwassers durch eine dafür geeignete Stelle auf ihre Kosten beproben und analysieren zu lassen. Der Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen sind in **Anhang IV** dieses Bescheides festgelegt. Die Abwasseranalytik hat entsprechend der Anlage 1 zu § 4 der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17.06.2004 genannten Analyse- und Messverfahren zu erfolgen. Die "Allgemeinen Verfahren" sowie die "Hinweise und Erläuterungen" der Anlage 1 zu § 4 der AbwV sind zu beachten.

Im Rahmen der Selbstüberwachung sind quartalsweise die Untersuchungsergebnisse zusammengefasst der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert unter der E-Mail-Adresse



vorzulegen. Sie sind darüber hinaus vom Betreiber mindestens für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

- 4.3 Durch folgende neue Nebenbestimmung Nr. 8 wird die Indirekteinleitergenehmigung des Kreises Viersen vom 21.10.2004 (Az.: 66/3-98/94-1030/1) ergänzt:

Der Betreiber hat die Abwasseranlagen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Regeln der Technik zu betreiben.

Alle abwasserführenden Systeme sind sachgemäß zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Durch betriebliche Anweisung ist sicherzustellen, dass die Anforderungen der Indirekteinleitergenehmigung vom Kreis Viersen vom 21.10.2004 (Az.: 66/3-98/94-1030/1) sowie die mit diesem Bescheid erfolgten Änderungen und Ergänzungen umgesetzt werden. Für die Betriebsanweisung gelten die Anforderungen nach Auflage Nr. 1.7 dieses Bescheides.

## **5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 5.1 Metalle mit emulgierten Anhaftungen dürfen nicht auf dem Tank- und Waschplatz (BE 10) gelagert oder behandelt werden.
- 5.2 Der Tank- und Waschplatz sowie die sogenannte WHG-Fläche sind regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf sichtbare Schäden und Risse zu achten.
- Eventuelle Schäden und sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben.
  - Die Ergebnisse der Kontrolle und der Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Betreiberin hat eine/n Betriebsangehörige/n und eine/n Vertreter/in zu benennen, die für die Kontrollen des Betriebsgeländes und die Mängelbeseitigung verantwortlich sind. Die verantwortlichen Personen sind namentlich im Organigramm zu dokumentieren.
- 5.3 Für die Durchführung der Kontrolle und die Mängelbeseitigung ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die verantwortlichen Personen sind jährlich über die Betriebsanweisungen in verständlicher Sprache zu unterweisen; die Unterweisung ist von den Beschäftigten gegenzuzeichnen.
- 5.4 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund



bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der zuständigen Behörde unverzüglich – ggf. fernmündlich – anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

- 5.5 Austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich mit Bindemitteln aufzunehmen. Das verunreinigte Bindemittel ist bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in gefahrgutrechtlich zugelassenen Transportbehältern zu lagern.
- 5.6 Es sind stets ausreichende Mengen an Sorptionsmitteln / Bindemitteln zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Stoffe vorzuhalten.
- 5.7 Wassergefährdende Betriebsmittel sind in geschlossenen Räumlichkeiten unterzubringen oder in dafür geeigneten Behältern witterungsgeschützt auf einer WHG-Dichtfläche zu lagern.

## **6. Bodenschutzrecht**

- 6.1 Ab Bestandskraft der Genehmigung ist der Boden alle 10 Jahre auf Grundlage des Ausgangszustandsberichtes Boden (AZB) vom 13.07.2017 im Bereich der dort genutzten Probenahmestellen auf die darin betrachteten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) hin zu untersuchen.
- 6.2 Alternativ kann die Überwachung anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgen. In diesem Fall ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG<sup>11</sup> oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen, sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Immissionsereignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein.
- 6.3 Ab Bestandskraft der Genehmigung muss alle 10 Jahre durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.

---

<sup>11</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) in der derzeit gültigen Fassung



### Regelüberwachung Grundwasser

- 6.4 Für das Grundwasser ist auf Grundlage des AZB vom 13.07.2017 ein Monitoring durchzuführen. Dazu ist das Grundwasser ab Bestandskraft der Genehmigung alle 5 Jahre an den in diesem AZB verwendeten Entnahmestellen erneut zu beproben und auf die in diesem AZB festgelegten Parameter durch ein qualifiziertes und akkreditiertes UmweltanalySELabor zu untersuchen. Bei Anwendung von Screening-Verfahren ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen. Weiterhin ist ein Grundwassergleichenplan zu erstellen um die Fließrichtung zu kontrollieren.
- 6.5 Die Grundwasserbeprobung ist entsprechend dem Stand der Technik nach DVGW Arbeitsblatt 112 durchzuführen. Ein qualifiziertes Protokoll ist dem Untersuchungsbericht beizufügen.
- 6.6 Die Untersuchungsergebnisse, einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der zuständigen Behörde (z.Z. Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) in digitaler Form (PDF Datei) sowie als Excel-kompatible Datei zu übermitteln.

### Rückführungspflicht

- 6.7 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen. Hierzu ist ein Sachverständiger gemäß § 18 BBodSchG oder ein Sachkundiger mit entsprechender fachlicher Qualifikation mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand.

Die Stellungnahme muss mindestens folgendes enthalten:

- Ergebnisdarstellung
- quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde
- gutachterliche Ergebnisinterpretation.

Die Bewertung der Ergebnisse, sowie die Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind entsprechend der Vorgaben



der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht in der derzeit gültigen Fassung durchzuführen.

- 6.8 Werden bei der Bodenzustandserfassung erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe (rgS) im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.
- 6.9 Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

## **7. Arbeitsschutz**

- 7.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend der Änderungen der Anlage zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)<sup>12</sup> und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)<sup>13</sup> wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Bei der Beurteilung sind insbesondere folgende Tätigkeiten zusätzlich zu betrachten und entsprechende Maßnahmen festzulegen:

- das Sandstrahlen der zuvor mittels Schrottschere geschnittenen Metallteile von Farben mit schädlichen Bestandteilen (wie z.B. Bleimennige) in einer Sandstrahlkabine

---

<sup>12</sup> Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der derzeit gültigen Fassung

<sup>13</sup> Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) in der derzeit gültigen Fassung



- die Sortierung diverser Metallteile in der Halle

7.2 Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind die Beschäftigten wirksam vor einer Exposition durch die Gefahrstoffe zu schützen. Die festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sind regelmäßig auf Ihre Wirksamkeit hin durch geeignete Methoden (wie z.B. Biomonitoring, Arbeitsplatzmessungen usw.) zu überprüfen.

## **8. Gesundheitsschutz**

8.1 Nach § 17 Abs. 6 Satz 1 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)<sup>14</sup> dürfen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird (öffentliches Trinkwassernetz), nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung ( u.a. DIN EN 1717) mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist.

8.2 Der Anschluss der Berieselungseinrichtungen an die Trinkwasserinstallation ist ebenfalls gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik mittels einer entsprechenden Sicherungseinrichtung gemäß DIN EN1717 vorzunehmen.

8.3 Die Beregnung des Betriebsgeländes zur Verminderung der Staubemission hat mit grobtropfig verteiltem Wasser zu erfolgen. Eine Feindispersion mit lungengängigem Aerosol des hierfür vorgesehenen Wassers ist aus infektiionshygienischen Gründen zu vermeiden.

## **9. Bauordnungsrecht**

9.1 Der Bauaufsicht ist die Einhaltung der Grundrissflächen, Grenzabstände und Höhenlagen der genehmigten baulichen Anlage durch Bescheinigung eines Fachkundigen nachzuweisen (§ 81 Abs. 1 BauO NRW a. F.<sup>15</sup>).

9.2 Spätestens bis zum **Baubeginn** sind in einfacher Ausfertigung einzureichen:

- a) der Nachweis über die **Standicherheit**, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein muss.

<sup>14</sup> Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) in der derzeit gültigen Fassung

<sup>15</sup> Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW vom 1. März 2000



- 9.3 Mit der Baubeginnanzeige ist der Name des Bauleiters oder der Bauleiterin der Bauaufsicht mitzuteilen, ein Wechsel der Person ist ggf. anzuzeigen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW a. F.).
- 9.4 Der Beginn der Arbeiten ist mir spätestens 1 Woche zuvor anzuzeigen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW a. F.).
- 9.5 Die abschließende Fertigstellung ist mir spätestens 1 Woche zuvor anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 BauO NRW a. F.).
- 9.6 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle einzureichen, wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend der Nachweise über die Standsicherheit errichtet oder geändert worden sind (§ 82 Abs. 4 BauO NRW a. F.).
- 9.7 Nach Fertigstellung sind die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und dem Kataster- und Vermessungsamt des Kreises Viersen, 41747 Viersen, Techn. Rathausmarkt 3, vorzulegen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster).

## **10. Brandschutz**

- 10.1 Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 Ausgabe Mai 2007 sind der Brandschutzdienststelle als Vorabzug zur Genehmigung per Email an

**vb@viersen.de**

vorzulegen.

- 10.2 Die fertigen Feuerwehrpläne sind der Brandschutzdienststelle - Feuerwehr Viersen - in 4-facher Ausfertigung in Papierform (davon 3 Sätze laminiert) und als Pdf-Datei auf CD-Datenträger zur Verfügung zu stellen. Das Dokument „Anforderungen an Feuerwehreinsatzpläne“ der Feuerwehr Viersen ist bei der Erstellung zu beachten.



## **Teil IV: Hinweise**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlage die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Bescheid zugrundeliegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die Bezirksregierung Düsseldorf rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.
- 1.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, nach § 15 Abs. 1 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
- 1.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen (4. BImSchV) erreichen. Eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- 1.4 Den Mitarbeitern bzw. Vertretern der zuständigen Überwachungsbehörde ist gemäß § 52 BImSchG jederzeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zutritt zum Betriebsgelände zu gewähren.  
  
Die übrigen Regelungen des § 52 BImSchG gelten entsprechend.
- 1.5 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin



vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

## **2. Abfallrecht**

2.1 Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen haben nach § 26 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage zu führen, insbesondere die Anlieferung von Abfällen wirksam zu kontrollieren. Sie haben durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen und die betroffenen Arbeitnehmer über die in den betrieblichen Gefahrenabwehrplänen für Betriebsstörungen enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen.

2.2 Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben gemäß § 49 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Register über die Entsorgung von Abfällen – unter Berücksichtigung der Nachweisverordnung (NachwV) – zu führen.

Die Erfassung der Daten hat nach Maßgabe der §§ 23 ff. NachwV zu erfolgen.

Die in die Register einzustellenden Belege oder Angaben sind nach § 25 Abs. 1 NachwV mindestens 3 Jahre im Register aufzubewahren bzw. zu belassen.

2.3 Die getrennte Sammlung, Annahme, Beförderung und Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen hat nach Maßgabe des § 8 GewAbfV zu erfolgen.

2.4 Die Anforderungen aus dem „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ (BVT-Merkblatt „Abfallbehandlungsanlagen“) des Umweltbundesamtes sind zu beachten.

## **3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

3.1 Die Anlage liegt außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten sowie außerhalb von Hochwassergefahren- und risikogebieten.

3.2 Gemäß § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 AwSV ist die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, bei Stilllegung und wiederkehrend alle fünf Jahre



von einem Sachverständigen gemäß § 47 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

3.3 Werden im Rahmen von Prüfungen nach § 46 Abs. 2 AwSV Mängel festgestellt ist § 48 AwSV zu beachten.

3.4 Für die v.g. Anlage ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen. Nach § 44 Abs. 1 AwSV sind Betriebsanweisungen vorzuhalten und das Betriebspersonal ist gemäß § 44 Abs. 3 zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Zu Art und Umfang der Anlagendokumentation und der Betriebsanweisung wird auch auf die TRWS 779 verwiesen.

#### **4. Natur- und Landschaftsschutz**

4.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

4.2 Weitere Informationen:

- im Internet beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)  
*<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>*
- bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen  
*[artenschutz@kreis-viersen.de](mailto:artenschutz@kreis-viersen.de)*

#### **5. Arbeitsschutz**

5.1 Die in der Anlage produzierten Erzeugnisse/ Abfälle sind vor der Beförderung gefahrguttransportrechtlich gemäß GGVSEB i.V.m ADR/ RID/ ADN zu klassifizieren.



- 5.2 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen.

Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.



## **Teil V: Begründung**

### **1. Sachentscheidung**

Mit Datum vom 24.02.2017, zuletzt ergänzt am 24.09.2019, beantragte die RRG Rheinische Recycling GmbH die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung, Behandlung sowie zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie Schrott und Altfahrzeugen am Standort Elkanweg 27 in 41748 Viersen.

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage umfasst die folgenden Maßnahmen:

1. Behandlung von Metallabfällen, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (ASN 17 04 09\*) wie folgt:
  - 1.1 Reinigung von Schrotten mit kohlenwasserstoffhaltigen Anhaftungen (z.B. Öl, Teer, Bitumen, o.ä.) durch Reinigung mit dem Dampfstrahlgerät auf dem Waschplatz
  - 1.2 Zerkleinerung und anschließende Reinigung durch Sandstrahlen von Schrotten mit als gefährlich eingestuften Anstrichen (z.B. Bleimennige), damit verbunden
    - Errichtung eines Containerstellplatzes,
    - Aufstellung einer Sandstrahlkabine mit Pressluftversorgung,
    - Errichtung eines Schwenkkrans inkl. elektrischem Kettenzug sowie anhängendem Lasthebemagneten
2. Anpassung der Anlagennummern der Gesamtanlage an die neue Systematik der 4. BImSchV
3. Erweiterung der Behandlungskapazitäten gefährlicher Abfälle nach der Anlagennummer 8.11.1.1 und 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf > 10 t/d (max. 400 t/d bis ca. 15.000 t/a)
4. Erweiterung der Lagerkapazität gefährlicher Abfälle auf maximal 1.150 t
5. Errichtung von Lagerflächen für Schrotte mit schädlichen Anhaftungen wie folgt
  - 5.1 Ausweisung einer Zwischenlagerfläche für asbesthaltige Schrotte,
  - 5.2 Ausweisung einer Lagerfläche für Schrotte mit als gefährlich eingestuften Anstrichen sowie
  - 5.3 Aufteilung des Spänelagers in je einen Lagerbereich für Späne und für Schrotte mit kohlenwasserstoffhaltigen Anhaftungen
6. Erweiterung der Lagerkapazität nichtgefährlicher Abfälle auf maximal 8.000 t einschließlich Eisen- und Nichteisenschrotten mit > 1.500 t auf 15.000 m<sup>2</sup>



## 7. Reinigung von Betriebsfahrzeugen auf dem Tankplatz

Die beantragte Änderung der Anlage ist genehmigungsbedürftig gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie den Nummern 8.9.2, 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 (G/E) 8.12.2 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Im Antrag wurde dargestellt, dass die Anlage zusätzlich unter die Nummern 8.15.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV fallen würde. Diese Einstufung der Anlage ergibt sich aus der Genehmigungshistorie. Der Umschlag von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von > 10 t/d wurde beantragt, somit würde die Anlage zusätzlich unter die Nr. 8.15.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV fallen. Der Betreiber bestätigte nach telefonischer Rücksprache am 12.12.2019, dass an der Anlage keine reinen Umschlag-tätigkeiten (von einem Transportmittel auf ein anderes ohne Zwischenlagerung) durchgeführt werden. Daher fällt die Anlage nun nicht mehr unter diese Nummern nach 8.15 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Für alle in der Anlage gehandhabten Stoffe ist die Zwischenlagerung genehmigt. Die Zwischenlagerung der Abfälle dominiert gegenüber einem eventuellen Umschlag. Entsprechend des Kommentars<sup>16</sup> zur 4. BImSchV ist der Hauptzweck der Anlage neben der Behandlung die Zwischenlagerung von Abfällen. Umschlag-tätigkeiten sind somit im Rahmen der Zwischenlagerung von Abfällen mit unter den Nummern 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV erfasst.

### Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter

Anlagen der Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV unterliegen der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie)<sup>17</sup>. Bei der Anlage der RRG Rheinische Recycling GmbH am Elkanweg 27 in 41748 Viersen handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 5.1 h und Nr. 5.5 Anhang I der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie).

Für diese Art Anlagen ist das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ (BVT-Merkblatt „Abfallbehandlungsanlagen“) des Umweltbundesamtes zu beachten.

Der für diese Anlage erforderliche Inhalt des Genehmigungsbescheides wird im § 21 Abs. 1, 2 und 2a der 9. BImSchV geregelt.

<sup>16</sup> Bundesimmissionsschutzrecht, Band 2, Kommentar (Hrsg. Dr. jur. Gerhard Feldhaus); 134. Aktualisierung – Immissionsschutz, Oktober 2006

<sup>17</sup> RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Industrieemissionsrichtlinie – IE-Richtlinie) in der derzeit gültigen Fassung



Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV wurden nur insoweit in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Regelungsbedarf ergab sich hier insbesondere gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV für die Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser.

### Gebietseinstufung

Die Flurbezeichnung der Parzellen des Betriebsgeländes der RRG Rheinische Recycling GmbH lautet:

Gemarkung Viersen, Flur 4, Flurstück 487.

Zur Zeit der Antragstellung umfasste das Betriebsgelände die Flurstücke 301, 308, 329, 451, 460, 467. Zwischenzeitlich wurden diese Flurstücke zu einem Gesamtgrundstück mit der Flurnummer 487 zusammengefasst.

Das Betriebsgelände liegt im Geltungsbereich der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 26 „Robender-Bruch“ und Nr. 26-3 „Elkanweg – Regelungen zur Nutzungsstruktur“. Das Betriebsgelände ist hier als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Der Betrieb der RRG Rheinische Recycling GmbH ist aufgrund der Gebietseinstufung des Bebauungsplanes an dieser Stelle zulässig.

Die Stadt Viersen erteilte ihre Zustimmung für die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 26 und 26-3 gem. § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für eine Überschreitung der Baugrenze für die Schüttwände an der Ost- und Südseite und erklärte für das Vorhaben ihr Einvernehmen in bau- und planungsrechtlicher Sicht.

Das Vorhaben gemäß § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit aufgrund des § 30 BauGB zugelassen.

### UVPG<sup>18</sup>/Umweltverträglichkeitsprüfung

Die zu ändernde Anlage der RRG Rheinische Recycling GmbH fällt unter Anlage 1 Nr. 8.7.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), so dass gemäß § 74 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 3e Abs. 1 Nr. 2 der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung des UVPG (UVPG a. F.) im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG a. F. zu ermitteln war, ob das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG a. F. führte im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten sind, so

---

<sup>18</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit gültigen Fassung



dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben konnte. Diese Feststellung wurde entsprechend § 3a UVPG a. F. im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und im Internet bekannt gegeben.

### 12. BImSchV (Störfallverordnung)

Der KAS-25 Leitfaden wurde durch die Arbeitshilfe des MULNV NRW für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV vom 15.06.2018 abgelöst.

Die bei der Anlage gehandhabten Abfälle wurden nach diesem Leitfaden anhand ihrer Lagermenge sowie ihrer Stoffeigenschaften (Art des Abfalls, Zusammensetzung, Bindung der gefährlichen Stoffe am Abfall und/oder aufgrund des Anteils der gefährlichen Stoffe an der Abfallmenge) auf ihre Störfallrelevanz überprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass die bei der Anlage gehandhabten Abfälle kein Störfallpotential aufweisen und auch unter Berücksichtigung der Quotientenregel keine gefährlichen Stoffe in den Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 der Störfallverordnung genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Somit handelt es sich bei der Anlage nicht um einen „Betriebsbereich“ nach § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV<sup>19</sup>.

### Lager- und Behandlungskapazität

Die Lagerkapazität für gefährliche Abfälle wird antragsgemäß von 150 t auf 1.150 t erhöht.

Die Gesamtlagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle war zuvor nicht festgesetzt worden. Aufgrund der früheren Einordnung der Anlage u.a. unter die Nrn. 8.9 Spalte 2 b) sowie 8.12 Spalte 2 b) der 4. BImSchV in der alten Fassung ergab sich eine genehmigte Lagermenge von > 1.500 t an Eisen- und Nichteisenschrotten sowie > 100 t an nicht gefährlichen Abfällen. Die Anlage unterliegt der 4. BImSchV in der aktuellen Fassung jetzt u.a. der Nrn. 8.12.2 und 8.12.3.1, hierfür wurde eine Gesamtlagerkapazität (ungefährliche Abfälle einschließlich Schrott und Altautos) von 8.000 t beantragt und mit diesem Bescheid genehmigt.

Neu beantragt wurde die Behandlung von gefährlichen Abfällen (verunreinigte Schrotte). Bei diesen Abfällen handelt es sich um Schrotte, zum einen mit Kohlenwasserstoffhaltigen (KW) Belastungen, wie z.B. Bitumen- oder Öl-Anhaftungen, zum anderen um Farbanstriche, wie z.B. bleihaltige Mennige.

Die KW-Belastungen werden auf dem Waschplatz (BE 10) mittels Hochdruckreiniger entfernt. Aus diesem Grund war die Anpassung der bestehenden Indirektein-

---

<sup>19</sup> Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung in der derzeit gültigen Fassung



leitergenehmigung des Kreises Viersen erforderlich. Metalle mit emulgierten Anhaftungen werden nicht auf den Waschplatz gebracht.

Metallabfälle mit Anhaftungen in Form von Anstrichen werden, falls erforderlich, zu nächst mit der Schrottschere auf Stücke von ca. 60 cm Kantenlänge geschnitten. Anschließend werden die Anhaftungen per Sandstrahlen entfernt.

Die Ausführungen im Antrag haben aufgezeigt, dass die geplanten Arbeitsschritte und Vorkehrungen ausreichend sind um schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden. Zur Sicherstellung der Einhaltung der beschriebenen Vorgehensweisen wurden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert.

### Einsatzbeschränkungen von Aggregaten

In dem Bericht „Ermittlung der Geräuschemissionen und –immissionen aus dem Betrieb eines Recyclingbetriebes nach Änderungen“ (Bericht TAC 2921-18-3-A) vom 05.03.2018 der TAC - Technische Akustik wurde bei der Ermittlung der Zusatzbelastung der Anlage für die folgenden Aggregate eine Betriebszeit von 75 % innerhalb der genannten Betriebszeiträume berücksichtigt:

Schrottschere (BE 2), Hochdruckreiniger (BE 10), Sandstrahlcontainer (BE 11)	07:00 bis 19:00 Uhr (Montag bis Freitag) 07:00 bis 14:00 Uhr (Samstag)
--	---

Dementsprechend wurde die tägliche Betriebszeit für die aufgeführten Aggregate entsprechend begrenzt.

Des Weiteren wurde der Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten nur innerhalb der Zeiten 07:00 bis 20:00 Uhr (Montag bis Freitag) und 07:00 bis 14:00 Uhr (Samstag) berücksichtigt. Somit waren diese Tätigkeiten ebenfalls entsprechend zu begrenzen.

### Lärmschutzwand

In dem Bericht „Ermittlung der Geräuschemissionen und –immissionen aus dem Betrieb eines Recyclingbetriebes nach Änderungen“ (Bericht TAC 2921-18-3-A) vom 05.03.2018 der TAC - Technische Akustik wurde bei der Ermittlung der Zusatzbelastung der Anlage eine Lärmschutzwand berücksichtigt. Diese Lärmschutzwand ist maßgeblich für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte. Insofern ist es erforderlich, dass die Lärmschutzwand entsprechend der Ausführungen des Berichtes vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu errichten ist. Eine entsprechende Bedingung wurde daher in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.



### Indirekteinleitergenehmigung

Mit Antrag vom 24.02.2017 (hier eingegangen am 02.03.2017), zuletzt ergänzt am 24.09.2019 zur wesentlichen Änderung einer der Anlage zur Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie von sonstigen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie Schrott und Altfahrzeuge wurde auch die Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG beantragt.

Gemäß § 58 Absatz 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nr. 3 i. V. m. § 57 Absatz 2 WHG Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Die Einleitung des Abwassers dient hier der Beseitigung des auf dem Betriebsgelände Elkanweg 27, 41748 Viersen, anfallenden Abwassers aus den Anwendungsbereichen der Anhänge 27 und 49 der Abwasserverordnung (AbwV).

Die Änderung der bestehenden Indirekteinleitergenehmigung wurde antragsgemäß nach § 13 BImSchG eingeschlossen.

Für die bestehende Anlage der RRG Rheinischen Recycling GmbH, Elkanweg 27, 41748 Viersen lag bereits eine Indirekteinleitergenehmigung des Kreises Viersen vom 21.10.2004 (Az.: 66/3-98/94 -1030/1) vor. Diese Indirekteinleitergenehmigung war daher entsprechend der geplanten Änderungen zu ändern bzw. zu ergänzen.

Die zur Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung (Indirekteinleitergenehmigung) eingereichten Antragsunterlagen wurden von den zuständigen Fachbehörden und meinem Hause auf alle relevanten Punkte geprüft.

Hierbei ergaben sich keine Bedenken oder gesetzlich normierte Gründe, die Indirekteinleitergenehmigung zu versagen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, die nicht durch Nebenbestimmungen wirksam vermieden werden kann, ist durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten.

Die festgelegten Auflagen der Indirekteinleitergenehmigung vom 21.10.2004 für diese Anlage bleiben maßgebend und gelten weiterhin fort, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt. Die Änderungen und Ergänzungen der Indirekteinleitergenehmigung mit den Nebenbestimmungen sind im Teil III, B., Nr. 4.1 bis 4.3 aufgeführt.

Die eingeschlossene geänderte Indirekteinleitergenehmigung ist auf 15 Jahre nach Bestandskraft des Bescheides befristet.



### Boden- und Grundwasserschutz

Das Betriebsgrundstück ist nicht im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten des Kreises Viersen erfasst. Nach Angaben der Kreisbehörde liegen jedoch für die Grundstücke Flur 4, ehemals Flurstücke 301 und 308 (Teil des jetzigen Flurstücks 487) unter dem Aktenzeichen V 162 (270\_162\_E) gem. § 8 LBodSchG NRW nachrichtliche Daten vor (vgl. AZB S. 8).

Im Jahr 1999 wurde das Betriebsgelände umfangreich saniert. Die Oberflächenbefestigungen aus Beton und Pflaster und das gesamte Entwässerungssystem wurden zurückgebaut und fachgerecht entsorgt. Der gesamte Boden wurde bis in die gesättigten Bodenschichten abgetragen und mit Sand / Kies verfüllt, die gesamte Fläche mit einer Deponiefolie abgedeckt und die Tiefpunkte mit zwei Kontrollschächten versehen. Auf der Folie wurde eine Sandschicht aufgetragen, bevor sie mit WU - Beton B35 versiegelt wurde. Diese sanierte Fläche wird im Antrag und in diesem Bescheid als WHG-Fläche bezeichnet.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ein Ausgangszustandsbericht (AZB) mit Datum vom 13.07.2017 vorgelegt.

Die Prüfung ergab, dass der eingereichte AZB eine ausreichende Darstellung der Anlage und ihrer einzelnen Komponenten beinhaltet und die Einstufung der relevant gefährlichen Stoffe (rgS) wurde korrekt durchgeführt. Es ergaben sich keine Erkenntnisse oder Hinweise auf schädliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS.

## **2. Verfahren**

Über die Zulässigkeit des Vorhabens war nach den §§ 16 und 6 des BImSchG zu entscheiden.

Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreicht.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag wurde von mir unter Einbeziehung der betroffenen Fachdezernate meines Hauses, sowie unter Beteiligung des Landrates des Kreises Viersen und des



Bürgermeisters der Stadt Viersen nach den Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV bewertet und geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden nahmen zu dem Antrag Stellung, erhoben gegen das Vorhaben indes keine Einwände, schlugen aber Nebenbestimmungen zur Genehmigung vor, welche Eingang in diesen Genehmigungsbescheid gefunden haben.

Das Verfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, da es sich um eine Anlage handelt, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzt. Somit war gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV ein Verfahren gemäß den Vorgaben des § 10 BImSchG durchzuführen.

Die Bekanntmachung des beantragten Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG erfolgte am 29.11.2018 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf.

Vom 07.12.2018 bis zum 17.01.2019 wurden der Antrag und die Unterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf sowie bei der Bauverwaltung der Stadt Viersen ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 07.12.2018 bis zum 18.02.2019 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht.

Nach der öffentlichen Auslegung der Unterlagen wurden diese nach Aufforderung ergänzt. Bei diesen Ergänzungen (zuletzt erfolgt am 24.09.2019) handelte es sich lediglich um formale Korrekturen, Erläuterungen und Angaben zu Lagermengen im Rahmen der Berechnung der Sicherheitsleistung. Es erfolgte keine Änderung des Antragsgegenstandes, der beschriebenen Verfahrensweisen oder Anlagentechnik. Auch ergaben sich keine Änderungen, die Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter haben. Insofern war keine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich.

### Rechtliche Würdigung

Die abschließende Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem geplanten Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird.

Damit wird der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.



Die Antragstellerin hat somit einen Rechtsanspruch auf die beantragte Genehmigung, welche hiermit erteilt wird.

### **3. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 GebG NRW<sup>20</sup>.

Hinsichtlich der im Rahmen von Zulassungsverfahren durchgeführten Amtshandlungen sind von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben.

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 14 GebG NRW sowie nach § 1 AVerwGebO NRW<sup>21</sup> in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr von

**4.910,- €**

erhoben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von 40.000,- € eine Forderung in Höhe der Mindestgebühr von 500,- €.

$500,- \text{ Euro} + 0,005 \times (40.000 \text{ Euro} - 50.000,- \text{ Euro}) = 450,- \text{ Euro}$  (jedoch mindestens 500,- Euro)

Es ist jedoch mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten ist, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, zu entrichten, in diesem Falle die Gebühr für die Genehmigung der eingeschlossenen Baugenehmigung nach § 68 Abs. 1 BauO NRW.

Gemäß den Angaben der Stadt Viersen beträgt die Baugenehmigungsgebühr nach Tarifstelle 2.4.1 der AVerwGebO NRW 2.330,- € und liegt damit über der Gebühr für die Entscheidung über den Antrag nach dem BImSchG und ist somit die maßgebende Gebühr.

Daneben kann im Hinblick auf die Gebührenbemessung für die Entscheidung über Änderungsvorhaben, die betriebliche Regelungen einer Anlage betreffen, innerhalb der einschlägigen Tarifstelle 15a 1.1 d) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW eine Gebühr von 150,- bis 5.000,- € erhoben werden.

<sup>20</sup> Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

<sup>21</sup> Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung



Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages ist der jeweilige konkrete Umstand des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für den Anlagenbetreiber zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsaufwand (Bearbeitungsaufwand, Nachforderungen, Beteiligung der Öffentlichkeit) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war hoch. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird als durchschnittlich angesehen. Es werden 70 % und damit 3.545,- € für die Tarifstelle 15a 1.1 d) veranschlagt.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Fn 8 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H. Im vorliegenden Fall sind die Unterlagen durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen erstellt worden, dennoch mussten mehrfach Unterlagen nachgefordert werden. Es werden daher 20 v.H. der Gebühr in Abzug gebracht.

Die Genehmigungsgebühr beträgt somit 4.700,- € (2.330,-€ +3.545,-€ - 20 v.H.).

Daneben ist die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG a. F. gemäß Tarifstelle 15h.5 AVerwGebO NRW nach Zeitaufwand zu berechnen. Zugrunde zu legen sind dabei die vom Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte). Im vorliegenden Fall beträgt die Gebühr für die besagte Prüfung 3 h x 70,00 €/h = 210,- €.

Die insgesamt zu zahlende Gebühr beträgt somit **4.910,- €**.

#### **4. Sicherheitsleistung**

Die Behörde soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 eine Sicherheitsleistung auferlegen.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen, insbesondere Abfallentsorgungsanlagen, so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.



Die Erfüllung dieser Anforderungen ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und gilt somit schon während des Betriebes und nicht erst mit der Betriebseinstellung.

Für den Anlagenstandort wurde bereits mit Bescheid vom 03.12.2003 eine Sicherheitsleistung von 30.000 Euro festgelegt. Hierin enthalten ist u.a. eine Sicherheitsleistung für 600 t Scherendreck (ASN 19 12 11\*).

Im Rahmen Genehmigungsverfahrens zum Antrag vom 24.02.2017 wurde die Sicherheitsleistung berechnet, die zusätzlich zu der im Bescheid vom 03.12.2003 festgesetzten Sicherheitsleistung, zu hinterlegen ist.

Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die genehmigten Lagerkapazitäten sowie die für die Abfälle üblichen mittleren Entsorgungskosten zuzüglich Mehrwertsteuer und Transportkosten zu berücksichtigen. Dabei wird angenommen, dass im Falle der Insolvenz die genehmigten Lagerkapazitäten mit denen am teuersten zu entsorgenden Abfallarten ausgeschöpft werden. Abfallarten mit positivem Marktwert bleiben bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung unberücksichtigt.

Die zusätzliche Sicherheitsleistung wurde unter Zugrundelegung der in den Antragsunterlagen angegeben Lagermengen sowie unter Berücksichtigung der von der RRG Rheinische Recycling GmbH mit Datum vom 16.08.2019 und vom 24.09.2019 vorgelegten Lagermengen (Mengengerüst) berechnet.

Die festgelegten Lagermengen und angesetzten Entsorgungskosten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Zuzüglich zu den Entsorgungskosten sind Transportkosten anzusetzen. Da insbesondere im Falle einer Insolvenz nicht davon ausgegangen werden kann, dass bisherige Lieferanten etc. zur Entfernung der Abfälle übernommen oder herangezogen werden können, betragen die üblicherweise anzusetzenden Transportkosten:

**6,00 Euro/t** für leicht und ohne großen Aufwand zu entsorgende nicht gefährliche Massenabfälle und leicht transportierbare Abfälle

**10,00 Euro/t** für aufwändiger zu entsorgende nicht gefährliche Abfälle, die z. B. zuvor noch sortiert oder in Fuhren zusammengestellt werden müssen, sowie einfach zu transportierende gefährliche Abfälle

Somit berechnet sich die zusätzliche Sicherheitsleistung für wie folgt:



ASN	Abfallbezeichnung	max. Lagermenge	Entsorgungskosten pro Tonne	Transportkosten	Entsorgungskosten <sup>22</sup>
		Tonnen (t)	Euro pro Tonne (€/t)	Euro/Tonne (€/t)	Euro (€) gesamt
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	9	114	6	1.080
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,09	2100	10	190
16 01 03	Altreifen	15	140	6	2.190
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: <b>Metallabfälle mit Verunreinigungen wie Asbest und KMF und ähnliche Anhaftungen</b> )	50	350	10	18.000
19 12 04	Kunststoff und Gummi	10	180	6	1.860
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: <b>Sandstrahlrückstände</b> )	1	2500	10	2.510
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: <b>Abfälle zur Beseitigung in der der Sonderabfalldeponierung, der (Sonder-) Abfallverbrennung</b> )	50	120	10	6.500
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	10	180	6	1.860

Zusätzliche Sicherheitsleistung gesamt netto 34.190 Euro

**Zusätzliche Sicherheitsleistung gesamt brutto (inkl. 19% MwSt.) 40.686 Euro**

<sup>22</sup> einschließlich Transportkosten (netto)



Somit ist für die Anlage zur Lagerung, Behandlung sowie zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie Schrott und Altfahrzeuge am Standort Elkanweg 27 in 41748 Viersen insgesamt eine Sicherheitsleistung von

**70.686 Euro** (= 40.686 Euro + 30.000 Euro)

zu hinterlegen.

Hinweis:

Bei künftigen Anlagenänderungen oder Änderungen der Entsorgungskosten am Markt wird die Sicherheitsleistung ggf. angepasst, d. h. bei Steigerung der Entsorgungskosten wäre sie entsprechend zu erhöhen; auf Antrag der Anlagenbetreiberin kann die Sicherheitsleistung bei gesunkenen Entsorgungskosten auch reduziert werden. Im Falle eines Betreiberwechsels ist der Weiterbetrieb durch den neuen Betreiber nur dann zulässig, wenn zuvor eine für ihn gültige Sicherheit erbracht und das Sicherungsmittel von der Genehmigungsbehörde schriftlich akzeptiert wurde.



## **Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. - wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

Simone Tapernon



## **Anhänge und Anlagen**

**Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Anhang II: zugelassene Abfallarten**

**Anhang III: Hinweise zur Sicherheitsleistung und Mustertext**

**Anhang IV: Überwachungswerte / Selbstüberwachung Abwasser**



## **Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Schreiben vom 24.02.2017	4 Blatt
Tabelle zur Berechnung der Sicherheitsleistung (per E-Mail vom 16.08.2019)	1 Blatt
Schreiben vom 24.09.2019	4 Blatt
<b><u>Ordner A</u></b>	
Deckblatt	1 Blatt
Übereinstimmungserklärung	1 Blatt
Inhaltsverzeichnis mit Impressum	5 Blatt
<b>Anlage 1 Anträge/Formulare/Vollmachten</b>	
- Formular 1, Blätter 1 bis 3	5 Blatt
- Vollmacht	1 Blatt
<b>Anlage 2 Antragsinhalte/Genehmigungsrechtliche Hinweise</b>	
- Erläuterungen zum Vorhaben	5 Blatt
- Kurzbeschreibung	8 Blatt
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	3 Blatt
- Separate Kostenaufstellung	1 Blatt
<b>Anlage 3 Standortbeschreibung</b>	
- Angaben zum Anlagenstandort	2 Blatt
- Ausschnitt deutsche Grundkarte	1 Blatt
- Flurkarte	1 Blatt
- Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Viersen	1 Blatt
- Auszug Bebauungsplan Stadt Viersen	7 Blatt
- Windrichtungsverteilung am Betriebsstandort	1 Blatt
- Luftbild	1 Blatt
<b>Anlage 4 Lagepläne</b>	
- Betriebslageplan	1 Blatt
<b>Anlage 5 Anlagen/Anlagenbetrieb</b>	
- Anlagen und Betriebsbeschreibung	15 Blatt
- Formular 2: Betriebseinheiten	1 Blatt
- Formular 3: Technische Daten Einsatzseite/Produktseite	18 Blatt



**Anlage 6 Maschinenaufstellungspläne/Grundstücksentwässerung**

- Grundfließbild mit Darstellung der Stoffströme 1 Blatt
- Verfahrensließbild Behandlung kontaminierter Schrotte 1 Blatt

**Anlage 7 Emissionen/Immissionen**

- Allgemeine Erläuterungen zur Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen 4 Blatt
- Formular 4, Blatt 1: Betriebsablauf und Emission Luft 1 Blatt
- Formular 5: Quellenverzeichnis 1 Blatt
- Formular 6, Blatt 1: Abgasreinigung/Luftreinhaltung 1 Blatt
- Lärmgutachten der TAC technische Akustik vom 05.03.2018 38 Blatt

**Anlage 8 Wasserversorgung/Grundstücksentwässerung**

- Beschreibung des Umgangs mit Wasser/Abwasser 11 Blatt
- Formular 4, Blatt 2: Betriebsablauf und Emissionen Abwasser 1 Blatt
- Formular 6, Blatt 2: Abwasserreinigung/-behandlung 1 Blatt
- Niederschlagsentwässerung 1 Blatt
- Entwässerungsplan 1 Blatt
- Blockschema Entwässerung 1 Blatt
- Generalinspektionsbericht der Dichtheitsprüfung der Abscheideranlage 24 Blatt
- Dichtheitsprüfung Bodeneinlauf am Tankplatz (Doppelt) 10 Blatt
- Berichte Kontrolle und Wartung der Abscheideranlage 4 Blatt
- Abwasseranalyse vom 27.03.2016 3 Blatt
- Wartungs- und Reinigungsplan 4 Blatt
- Antragsformular § 58 WHG 7 Blatt

**Anlage 9 Abfallmanagement**

- Herkunft und Verbleib des Abfalls 3 Blatt
- Formular 4, Blatt 3: Verwertung/Beseitigung von Abfällen 15 Blatt
- Anhänge zu Formular 4, Blatt 3: vorgesehene Abfallbeseitigung 2 Blatt
- Abfallkatalog mit Stoffströmen 2 Blatt
- Zertifikate 12 Blatt
- Angaben zur Sicherheitsleistung 3 Blatt



## **Ordner B**

### **Anlage 10 Wassergefährdende Stoffe/Boden- und Gewässerschutz**

- Beschreibung der Lagerung von und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie des Boden- und Gewässerschutzes 2 Blatt
- Bauaufsichtliche Zulassung 24 Blatt

### **Anlage 11 Naturschutz/Landschaftspflege**

- Angaben zum Natur- und Landschaftsschutz 2 Blatt
- Allgemeine Vorprüfung 17 Blatt

### **Anlage 12 Arbeitsschutz/Betriebs- und Anlagensicherheit**

- Arbeitsschutz und Organisation 10 Blatt
- Brandschutz 6 Blatt
- Betriebssicherheitsverordnung 1 Blatt
- Störfallverordnung 5 Blatt
- Gefährdungsbeurteilung mit Anhang 1 – 6 42 Blatt
- Zusammenfassung der persönlichen Schutzausrüstung 7 Blatt

### **Anlage 13 Bauantrag/Bauvorlagen**

- Bauantrag 31 Blatt

### **Anlage 14 Herstellerinformationen/technische Daten**

- Herstellerinformationen (Sandstrahlanlage und Hochdruckreiniger) 10 Blatt
- Technischen Daten Schrottschere 6 Blatt

### **Anlage 15 Sonstige Informationen/Unterlagen/Nachweise**

- Stahlsortenliste 3 Blatt
- Allgemeine Kehrprinzipien Nasskehrmaschine 1 Blatt

## **Ausgangszustandsbericht (AZB) nach IE-RL**

Ausgangszustandsbericht einschließlich Deckblatt und Inhaltsverzeichnis mit Impressum 26 Blatt

## **Anhang 1**

- Flurkarte 1 Blatt
- Betriebslageplan 1 Blatt



**Anhang 2**

- Relevanzprüfung 1 Blatt

**Anhang 3**

- Fotodokumentation 2 Blatt

**Anhang 4**

- Untersuchungsbericht (Grundwasseruntersuchungen) vom 20.06.2017 8 Blatt
- Chemische Untersuchungen von Feststoffproben 4 Blatt

**Anhang 5**

- VAWS-Prüfberichte 6 Blatt
- Auszüge aus ELWAS-WEB LANUV NRW zu Grundwassermessstellen 6 Blatt
- Stellungnahme zu Grundwasseruntersuchungen vom 20.01.2008 16 Blatt
- Auszug aus dem Altlastenkataster des Kreises Viersen 3 Blatt



## Anhang II: zugelassene Abfallarten

Abfallbezeichnung (Gesamte Abfallliste)	ASN gemäß AVV	Tätigkeiten	Betriebs- einheiten	Bemerkung
Metallabfälle	02 01 10	L, U, B, V	1, 2, 8	
Eisenfeil- und -drehspäne	12 01 01	L, U, B, V	1, 2, 8	
Eisenstaub und -teile	12 01 02	L, U, B, V	1, 2, 8	
NE-Metallfeil- und -drehspäne	12 01 03	L, U, B, V	1, 2, 8	
NE-Metallstaub und -teile	12 01 04	L, U, B, V	1, 8	
Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern	13 05 08*	L	8	nur Ausgang
Verpackungen aus Metall	15 01 04	L, U, B, V	1, 2, 8	
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	L	8, 10, 11	nur Ausgang
Altreifen	16 01 03	L, U, B	1, 2, 8	
Altfahrzeuge	16 01 04*	L, U, B, V	1, 2, 8	
Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere ge- fährliche Bestandteile enthalten	16 01 06	L, U, B, V	1, 2, 8	
Eisenmetalle	16 01 17	L, U, B, V	1, 2, 8	
Nichteisenmetalle	16 01 18	L, U, B, V	1, 8	
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthal- ten	16 02 09*	L, U, B, V	1, 4, 8	
gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die un- ter 16 02 09 fallen	16 02 10*	L, U, B, V	1, 4, 8	
gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstof- fe, HFCKW oder HFKW enthalten	16 02 11*	L, U	1, 4, 8	
gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	16 02 13*	L, U, B, V	1, 4, 8	
gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	16 02 14	L, U, B, V	1, 4, 8	
aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	16 02 15*	L	4, 8	nur Ausgang
aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	16 02 16	L, U, B, V	1, 4, 8	
gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rheni- um, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin ent- halten (außer 16 08 07)	16 08 01	L, U	1, 4, 8	
gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Über- gangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	16 08 02*	L, U, B	1, 4, 8	
gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	16 08 03	L, U, B	1, 4, 8	
Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe	17 02 04*	L, U, B	1, 7, 8	
Kupfer, Bronze, Zinn	17 04 01	L, U, B, V	1, 8	
Aluminium	17 04 02	L, U, B, V	1, 8	
Blei	17 04 03	L, U, B, V	1, 8	



<b>Abfallbezeichnung (Gesamte Abfallliste)</b>	<b>ASN gemäß AVV</b>	<b>Tätigkeiten</b>	<b>Betriebs- einheiten</b>	<b>Bemerkung</b>
Zink	17 04 04	L, U, B, V	1, 8	
Eisen und Stahl	17 04 05	L, U, B, V	1, 2, 7, 8	
Zinn	17 04 06	L, U, B, V	1, 8	
gemischte Metalle	17 04 07	L, U, B, V	1, 2, 8	
Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 04 09*	L, U, B, V	1, 2, 8, 10, 11	
Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	17 04 11	L	4	nur Ausgang
Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	19 01 02	L, U, B, V	1, 2, 8	
Eisen- und Stahlabfälle	19 10 01	L, U, B, V	1, 2, 4, 8	
NE-Metall-Abfälle	19 10 02	L, U, B, V	1, 2, 4, 8	
Eisenmetalle	19 12 02	L, U, B, V	1, 2, 8	
Nichteisenmetalle	19 12 03	L, U, B, V	1, 8	
Kunststoff und Gummi	19 12 04	L	4, 8	nur Ausgang
sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	19 12 11*	L	2, 4, 8, 11	nur Ausgang
sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	19 12 12	L	2, 8, 10, 11	nur Ausgang
gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	20 01 23*	L, U	1, 4, 8	
gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	20 01 35*	L, U, B, V	1, 4, 8	
gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	20 01 36	L, U, B, V	1, 4, 8	
Metalle	20 01 40	L, U, B, V	1, 2, 9, 8	

L = Lagern

B = Behandeln

U = Umschlag

V = Verwerten

Betriebseinheiten

Betriebseinheit 1 (BE 1): Annahmebereich

Betriebseinheit 2 (BE 2): Schrottschere

Betriebseinheit 4 (BE 4): E-Schrott-Schadstoffentfrachtungsstation

Betriebseinheit 7 (BE 7): Gleiszerlegung

Betriebseinheit 8 (BE 8): Lagerbereich

Betriebseinheit 9 (BE 9): Schrottpresse, Aufbereitung Weißblech

Betriebseinheit 10 (BE 10): Waschplatz

Betriebseinheit 11 (BE 11): Behandlung in Halle/Lärmschutzhalle



## **Anhang III: Hinweise zur Sicherheitsleistung und** **Mustertext**

### **Hinweise zur Sicherheitsleistung:**

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden, sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Geeignet sind insbesondere selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschild), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschild sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

In der Bürgschaftserklärung einer Bank müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Genaue Bezeichnung des Bürgen
- Name des Betreibers
- Begünstigter (Land NRW, vertreten durch die für die Durchsetzung der Betreiberpflichten zuständigen Behörde)
- Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Sicherungsziel (Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG für die mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_ genehmigte Anlage)
- Höhe der vertraglich vereinbarten Bürgschaftssumme
- unbefristete Gültigkeitsdauer
- Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§§ 770, 771 BGB)
- Ein Widerruf durch den Bürgen muss von der Zustimmung der Behörde abhängig sein
- Erklärung darüber, dass die Bürgschaft nur bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Bürgen erlischt.

Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn darüber hinaus die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und keine besonderen Gründe gegen die Erfüllung des Sicherungszwecks sprechen:



- Selbstschuldnerische Bürgschaft der Muttergesellschaft
- Testat eines Wirtschaftsprüfers zur Bestätigung
  - a) der ausreichenden Deckung der Bürgschaft für den auf die konkrete Anlage bezogenen Sicherungszweck -Testate eines einheitlichen Deckungsbetrages für verschiedene Sicherungszwecke können nicht akzeptiert werden- und
  - b) dass eine Muttergesellschaft für ihre Tochter bürgt und damit das für eine Bürgschaft typische Dreiecksverhältnis gegeben ist.

Das gesamte Testat ist jährlich zu erneuern und vorzulegen.



**Mustertext:**

**Bürgschaft**

1.

Der Firma \_\_\_\_\_, (Straße, PLZ, Ort), wurde mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ (Az.: \_\_\_\_\_) die Genehmigung für \_\_\_\_\_ einer Anlage zum \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ erteilt.

Zur Sicherstellung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG wurde mit dem Bescheid vom \_\_\_\_\_ [in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom \_\_\_\_\_] eine Sicherheitsleistung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro auferlegt.

Hiermit übernehmen wir, die \_\_\_\_\_, gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf für die Erfüllung der Verpflichtung der Firma \_\_\_\_\_, die o. g. Anforderungen bescheidgemäß zu erfüllen, die selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770, 771 BGB), bis zum Höchstbetrag einschließlich Nebenleistung von

EUR \_\_\_\_\_

(in Worten: \_\_\_\_\_)

mit der Maßgabe, dass wir hieraus nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können, für den Fall, dass die Firma \_\_\_\_\_ der o. g. Verpflichtung nicht, nicht vollständig, nicht richtig und/oder nicht rechtzeitig nachkommen sollte.

2.

Wir verpflichten uns, auf Ihr erstes schriftliches Anfordern Zahlung zu leisten gegen Ihre Bestätigung, dass die Firma \_\_\_\_\_ ihren Verpflichtungen aus dem o. g. Genehmigungsbescheid nicht nachgekommen ist.

**Die Bürgschaft gilt zeitlich unbefristet. Ihr Widerruf ist nur mit Zustimmung des Begünstigten zulässig.**

Die Bürgschaft erlischt durch Rückgabe dieser Bürgschaftserklärung an die Bürgin. Die Bürgschaft ist nach Erfüllung der Verpflichtungen - maßgeblich hierfür ist die Abnahmeerklärung der zuständigen Überwachungsbehörde - an die Bürgin zurückzugeben. Bei Zahlung ist uns die Bürgschaft Zug um Zug zurückzugeben.



**Anhang IV: Überwachungswerte und**  
**Selbstüberwachung Abwasser**  
**für die Messstellennummer: 22220292**

**1. Schlüssel und Abkürzungen:**

**1.1 Probenahmeart (PA):**

Stichprobe	A
qualifizierte Stichprobe	B
2-h-Mischprobe	C
24-h-Mischprobe	D

**1.2 Ausgleichsregelung(AR):**

4 aus 5	1
gleitendes Mittel	2
Einzelwert	3
4 aus 5 + 50%	4
4 aus 5 + 100%	5

**1.3 Selbstüberwachung (SÜ):**

kontinuierlich	k
täglich	t
monatlich	m
vierteljährlich	v
halbjährlich	h
jährlich	a

**Nr./Spalte 1 der Tabelle:**

entspricht Nummer des Parameters aus der Anlage zu § 4 AbwV



## 2. Überwachungswerte / Selbstüberwachung

### 2.1 Probenahmestelle „Ablauf Koaleszenzabscheider“ (Messstellen-Nr.: 22220292)

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich Anhang 27 (Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren sowie Altölaufbereitung) zur Abwasserverordnung.

Nr.	Parameter	Konzentration	gültig ab	PA	AR	SÜ
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	1 mg/l	sofort	A	5	v
204	Arsen in der Originalprobe	0,1 mg/l	sofort	B	5	v
206	Blei in der Originalprobe	0,5 mg/l	sofort	B	5	v
207	Cadmium in der Originalprobe	0,2 mg/l	sofort	B	5	v
209	Chrom in der Originalprobe	0,5 mg/l	sofort	B	5	v
210	Chrom VI in der Originalprobe	0,1 mg/l	sofort	A	5	v
213	Kupfer in der Originalprobe	0,5 mg/l	sofort	B	5	v
214	Nickel in der Originalprobe	1 mg/l	sofort	B	5	v
215	Quecksilber in der Originalprobe	0,05 mg/l	sofort	B	5	v
219	Zink in der Originalprobe	2 mg/l	sofort	B	5	v
103	Cyanid, leicht freisetzbar in der Originalprobe	0,1 mg/l	sofort	A	5	v
111	Sulfid, leicht freisetzbar	1 mg/l	sofort	A	5	v
313	Chlor, freies in der Originalprobe	0,5 mg/l	sofort	A	5	v
334	Benzol und Derivate in der Originalprobe	1 mg/l	sofort	B	5	v
309	Kohlenwasserstoffe, gesamt in der Originalprobe	20 mg/l	sofort	A	5	v